



Antrag an den Jugendtag Verbandstag

Antrag- Nr. 01

Abstimmung: Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ angenommen abgelehnt

Antragsteller BVSH Vorstand

Antrag zur BVSH- Finanzordnung §§ 9 (2;3), 13 (3), 15 (2)

Antrag zur BVSH- Sportorganisation/Spielordnung §§ 1, 3, 6 (2;3), 10 (1;2), 12 (6), 15 (3), 16, 17 (2), 18 (1;2;3;4), 19 (1;2;5), 20 (1), 23 (4), 24 (4;6;7)

Antrag zur BVSH- Jugendordnung §§ 3, 4 (1;2;3;4;5;6;7), 5 (1), 6, 7, 8

Antrag zur BVSH- Rechtsordnung §§ 3, 4 (3)

Antrag zur BVSH- Ehrenordnung §§ 3 (4), 4, 5, 7

Antrag zur BVSH- Schiedsrichterordnung §§ 2, 3 (1;2;7), 4, 6 (3;4;5), 8 (2;5), 9, 10 (4;5), 12 (6), 13 (1;2), 15 (3)

Antrag zur BVSH- Lehrordnung §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 18, 19

Antrag zur BVSH- Schiedsrichterkatalog § 10

Antrag zur BVSH- Lehrordnung für Schiedsrichter und Trainer §§ 1, 2, 3

Antrag zur BVSH-Leistungssportordnung §§ 1,2, 3, 4

Sonstiger Antrag:

- bitte alte und neue Version aufführen -

Der Jugend- bzw. Verbandstag möge beschließen

Finanzordnung:

Alt:

§ 9 Teilnehmergebühren für Schiedsrichter-/Trainerausbildungen

...

(2) Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt durch die Vereine. Für Teilnehmer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BVSH ist die Zustimmung des verantwortlichen Ressortleiters erforderlich.

Neu

§ 9 Teilnehmergebühren für Schiedsrichter-/Trainerausbildungen

...

(2) Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt durch die Vereine. Für Teilnehmer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BVSH ist die Zustimmung des verantwortlichen Ressortleiters erforderlich. **Das verantwortliche Ressort leitet notwendige Details der Ausbildung an die Geschäftsstelle.**

§ 9 Teilnehmergebühren für Schiedsrichter-/Trainerausbildungen

...

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

(3) Die Rechnungserstellung erfolgt durch das zuständige Ressort und wird an die angemeldeten Vereine übermittelt unter gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an den Ressortleiter Finanzen.

Neu

§ 9 Teilnehmergebühren für Schiedsrichter-/Trainerausbildungen

...

(3) Die Rechnungserstellung erfolgt durch **die Geschäftsstelle** ~~das zuständige Ressort~~ und wird an die angemeldeten Vereine übermittelt unter gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an den Ressortleiter Finanzen.

§ 13 Auslagen von Funktionären des BVSH

...

(3) Telefonkosten

Der BVSH zahlt eine monatliche Pauschale von EUR 5,00 für anfallende Telefonkosten. Diese sind im Rahmen der Kostenabrechnungen geltend zu machen. Höhere Kommunikationskosten können nur gegen Nachweis vergütet werden. Für folgende Personen/Funktionen gelten erhöhte Pauschalen aufgrund ihrer Tätigkeiten:

Ressortleiter EUR 10,00 p.M.

Staffelleiter: EUR 10,00 p.M.

Geschäftsführer: EUR 20,00 p.M.

Höhere, individuelle Pauschalen können beantragt werden, sofern diese erhöhten Kosten nachgewiesen werden. (2) Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt durch die Vereine. Für Teilnehmer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BVSH ist die Zustimmung des verantwortlichen Ressortleiters erforderlich.

Neu

§ 13 Auslagen von Funktionären des BVSH

...

(3) Telefonkosten

Der BVSH zahlt eine monatliche Pauschale von EUR 5,00 für anfallende Telefonkosten. Diese sind im Rahmen der Kostenabrechnungen geltend zu machen. Höhere Kommunikationskosten können nur gegen Nachweis vergütet werden. Für folgende Personen/Funktionen gelten erhöhte Pauschalen aufgrund ihrer Tätigkeiten:

Ressortleiter EUR 10,00 p.M.

Spielleiter Staffelleiter: EUR 10,00 p.M.

Geschäftsführer: EUR 20,00 p.M.

Höhere, individuelle Pauschalen können beantragt werden, sofern diese erhöhten Kosten nachgewiesen werden.

Alt

§ 15 Planung von Lehrgängen

...

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



(2) Die Planung von Lehrgängen obliegt dem verantwortlichen Ressortleiter. Im Rahmen der Budgetplanung hat der Ressortleiter (Lehrwesen, Schiedsrichterwesen) die Anzahl der geplanten Lehrgänge aufzugeben (bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres). Da die Anzahl der Teilnehmer nicht vorausgesagt werden kann, ist eine grobe Schätzung der Teilnehmer zulässig, um die betragsmäßige Budgetplanung durchzuführen.

Neu

§ 15 Planung von Lehrgängen

...

(2) Die Planung von Lehrgängen obliegt dem verantwortlichen Ressortleiter. Im Rahmen der Budgetplanung hat der Ressortleiter (Lehrwesen **für** , Schiedsrichter- **und Trainerwesen**) die Anzahl der geplanten Lehrgänge aufzugeben (bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres). Da die Anzahl der Teilnehmer nicht vorausgesagt werden kann, ist eine grobe Schätzung der Teilnehmer zulässig, um die betragsmäßige Budgetplanung durchzuführen.

Sportorganisation:

Alt

§ 1 Geltungsbereich / Sportausschuss

- (1) Die Spielordnung des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (BVSH- SO) regelt den Spielbetrieb für die Wettbewerbe des BVSH in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA und der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BVSH.
- (2) Die Spielordnung ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Verstöße gegen die Spielordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.
- (3) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die
 - (a) für die Seniorenligen vom Sportausschuss des BVSH
 - (b) für die Jugendligen vom Jugend- und Breitensportausschuss des BVSH jeweils für eine Saison beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Sportausschusses sind:
BVSH Ressortleiter II, ein Vertreter des Jugendausschusses, ein Referent Regionalliga, der Referent Sportdisziplin, der Referent Ausschreibungen / Spielbetrieb, der Referent für Breiten- und Freizeitsport sowie mit beratender Stimme: Staffelleiter, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer.
- (5) Die Aufgaben des Sportausschusses sind:
 - Beratung und Fortschreibung der Spielordnung
 - Gestaltung, Lenkung und Förderung des Seniorenspielbetriebes auf der Ebene des BVSH und den Untergliederungen
 - Abstimmung mit dem Vertreter der Jugend über die Saisonplanung und Terminplanung der Jugendligen
 - Beratung und Erstellung der Ausschreibung für die Seniorenligen im BVSH und in den Untergliederungen
 - Erstellung des Gebühren- und Strafenkatalog
 - Beratung und Festlegung des Rahmenterminplans

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

**Neu****§ 1 Geltungsbereich / Sportorganisation**

- (1) Die Spielordnung des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (BVSH-SO) regelt den Spielbetrieb für die Wettbewerbe des BVSH in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA und der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BVSH.
- (2) Die Spielordnung ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Verstöße gegen die Spielordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.
- (3) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die
 - (a) für die Seniorenligen **von der Sportorganisation vom Sportausschuss** des BVSH
 - (b) für die Jugendligen vom Jugend- **und Breitensport**ausschuss des BVSH jeweils für eine Saison beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Sportausschusses sind:
BVSH Ressortleiter II, ~~ein Vertreter des Jugendausschusses~~, ein Referent Regionalliga, der Referent Sportdisziplin, ~~der Referent Ausschreibungen / Spielbetrieb~~, ~~der Referent für Breiten- und Freizeitsport~~ **der Referent für SR-Ansetzungen Verein, der Referent für SR-Ansetzungen Pool, der Referent MMVB &TK, der Referent für Jugendbasketball** sowie mit beratender Stimme: **Spielleiter Staffelleiter**, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer.
- (5) Die Aufgaben **der Sportorganisation des Sportausschuss** sind:
 - Beratung und Fortschreibung der Spielordnung
 - Gestaltung, Lenkung und Förderung des Seniorenspielbetriebes auf der Ebene des BVSH und den Untergliederungen
 - Abstimmung mit dem **Referent Jugendbasketball Vertreter der Jugend** über die Saisonplanung und Terminplanung der Jugendligen
 - Beratung und Erstellung der Ausschreibung für die Seniorenligen im BVSH und in den Untergliederungen
 - Erstellung des Gebühren- und Strafenkatalog
 - Beratung und Festlegung des Rahmenterminplans
 - **Ansetzungen der Schiedsrichter im Spielbetrieb**

Alt**§ 3 Veranstalter**

- (1) Veranstalter aller Wettbewerbe ist der BVSH.
- (2) Der Veranstalter muss für die Durchführung des Spielbetriebes (Staffelleiter) bestellen.
- (3) Für die Spielleitung der Seniorenligen des BVSH ist der Ressortleiter Sportorganisation, für die Spielleitung des Jugendspielbetriebs ist der Ressortleiter Jugend verantwortlich. Sie können die Spielleitungen an andere Personen delegieren. Die Spielleitungen werden im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.
- (4) Für Entscheidungen gemäß § 18 und § 27 DBB SO ist im Erwachsenenbereich der Ressortleiter Sportorganisation und im Jugendbereich der Ressortleiter Jugend zuständig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung können sie, entsprechend ihrer Zuständigkeit, den Spielleitern Weisungen erteilen.
- (5) Der Referent Sportdisziplin entscheidet in allen Ligen des BVSH über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (6) Der BVSH organisiert vor jeder Saison eine Spieletauschbörse (STB). Die Teilnahme an dieser STB ist für alle Vereine im Spielbetrieb Pflicht. Nimmt ein Verein nicht teil oder verlässt die STB vor dem offiziellen Ende, erklärt er sich mit allen, ihn betreffenden, Heim- und Auswärtsspielverlegungen einverstanden. Der Termin zur STB wird auf dem Verbandstag festgelegt.

Neu

§ 3 Veranstalter

- (1) Veranstalter aller Wettbewerbe ist der BVSH.
- (2) Der Veranstalter muss für die Durchführung des Spielbetriebes **Spielleiter (Staffelleiter)** bestellen.
- (3) Für die Spielleitung der Senioren- **und Jugendligen** des BVSH ist der Ressortleiter Sportorganisation, ~~für die Spielleitung des Jugendspielbetriebs ist der Ressortleiter Jugend~~ verantwortlich. **Er kann Sie können** die Spielleitungen an andere Personen delegieren. Die Spielleitungen werden im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.
- (4) Für Entscheidungen gemäß § 18 und § 27 DBB SO ist ~~im Erwachsenenbereich~~ der Ressortleiter Sportorganisation ~~und im Jugendbereich der Ressortleiter Jugend~~ zuständig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung **kann er können sie, entsprechend ihrer Zuständigkeit**, den Spielleitern Weisungen erteilen.
- (5) Der Referent Sportdisziplin entscheidet in allen Ligen des BVSH über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.
- (6) Der BVSH **kann organisiert** vor jeder Saison eine Spieletauschbörse (STB) **organisieren**. Die Teilnahme an dieser STB ist für alle Vereine im Spielbetrieb Pflicht. Nimmt ein Verein nicht teil oder verlässt die STB vor dem offiziellen Ende, erklärt er sich mit allen, ihn betreffenden, Heim- und Auswärtsspielverlegungen einverstanden. Der Termin zur STB wird auf dem Verbandstag festgelegt.

Alt

§ 6 Betreuung durch Trainer

- (1) In folgenden BVSH Ligen müssen die Mannschaften von einem lizenzierten Trainer bei den Spielen betreut werden:
- HOL D-Trainerlizenz oder höher
- (2) Anstelle eines lizenzierten Trainers darf auch eine Person eingesetzt werden, die im Besitz einer von der BVSH Lehrkommission ausgestellten Bescheinigung (BVSH-E-Trainer-Lizenz) ist. Diese BVSH-E-Trainer-Lizenz wird bei Nachweis durch die Teilnahme an einer Fortbildung von mindestens 10 Unterrichtseinheiten einmalig für eine Saison ausgestellt.
- (3) Ausnahmen können vom Ressortleiter Lehrwesen auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden.

...

Neu

§ 6 Betreuung durch Trainer

- (1) In folgenden BVSH Ligen müssen die Mannschaften von einem lizenzierten Trainer bei

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

den Spielen betreut werden:

- HOL D-Trainerlizenz oder höher
- (2) Anstelle eines lizenzierten Trainers darf auch eine Person eingesetzt werden, die im Besitz einer von **dem BVSH Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer der BVSH Lehrkommission** ausgestellten Bescheinigung (BVSH-E-Trainer-Lizenz) ist. Diese BVSH-E-Trainer-Lizenz wird bei Nachweis durch die Teilnahme an einer Fortbildung von mindestens 10 Unterrichtseinheiten einmalig für eine Saison ausgestellt.
- (3) Ausnahmen können vom Ressortleiter Lehrwesen **für Schiedsrichter und Trainer** auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden.

...

Alt

§ 10 Spielhalle

- (1) Spielhallen müssen vom Sportausschuss zugelassen werden.
- (2) Zugelassen werden nur Hallen, deren Spielfeldmaße mindestens 26m x 14m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen. Es können jedoch Ausnahmen durch den Sportausschuss beschlossen werden.

...

Neu

§ 10 Spielhalle

- (1) Spielhallen müssen von der **Sportorganisation** ~~dem Sportausschuss~~ zugelassen werden.
- (2) Zugelassen werden nur Hallen, deren Spielfeldmaße mindestens 26m x 14m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen. Es können jedoch Ausnahmen durch **die Sportorganisation** ~~den Sportausschuss~~ beschlossen werden.

...

Alt

§ 12 Kosten

...

- (6) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, in Fahrgemeinschaften anzureisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Schiedsrichteransetzer dieses dem Spielleiter und dem Ausrichter mitgeteilt hat.

...

Neu

§ 12 Kosten

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



...

- (6) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, in Fahrgemeinschaften anzureisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der **Referent für Schiedsrichteransetzer Verein oder Pool Schiedsrichteransetzer** dieses dem Spielleiter und dem Ausrichter mitgeteilt hat.

...

Alt

§ 15 Schiedsrichter

...

- (3) Werden dennoch einmal nicht neutrale Schiedsrichter angesetzt, so müssen diese umgehend den Schiedsrichteransetzer über ihre Befangenheit informieren.

...

Neu

§ 15 Schiedsrichter

...

- (3) Werden dennoch einmal nicht neutrale Schiedsrichter angesetzt, so müssen diese umgehend den **Referenten für Schiedsrichteransetzer Verein oder Pool Schiedsrichteransetzer** über ihre Befangenheit informieren.

...

Alt

§ 16 Mann-Mann-Verteidigungs-(MMV)-Beobachter / Technische Kommissare (TK)

- (1) Die Ansetzung der MMV-Beobachter / TK erfolgt namentlich durch den Referent für das Lehrwesen oder einem vom ihm bestimmten Vertreter.
- (2) MMV-Beobachter / TK müssen mindestens 20 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein und sich den Schiedsrichter und Trainern beider Mannschaften persönlich vorstellen.
- (3) Jeder MMV-Beobachter /TK hat grundsätzlich einmal jährlich an einer entsprechenden BVSH-Fortbildung teilzunehmen. Ausnahmen regelt das Lehrwesen.
- (4) Die Abrechnung der Spielleitungsgebühren ist gleich dem der Schiedsrichter und wird durch den „SR-Katalog“ geregelt.
- (5) Der BVSH entsendet auf Antrag eines Vereins MMV-Beobachter / TK zu bestimmten Pflichtspielen. Alle anfallenden Kosten der MMV-Beobachter / TK trägt der beantragende Verein. Die Fahrtkosten der MMV-Beobachter / TK werden in diesem Fall nicht auf alle Vereine zum Abschluss des Wettbewerbs gleichmäßig verteilt.
- (6) Der BVSH kann für Pflichtspiele MMV-Beobachter / TK entsenden. Dem Ausrichter wird dieses vom Ressortleiter Sportorganisation mitgeteilt. Die Kosten für den MMV-Beobachter / TK trägt in diesem Falle der Ausrichter.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Neu

§ 16 Mann-Mann-Verteidigungs-(MMV)-Beobachter / Technische Kommissare (TK)

- (1) Die Ansetzung der MMV-Beobachter / TK erfolgt namentlich durch den Referenten für **MMVB & TK** ~~das Lehrwesen oder einem vom ihm bestimmten Vertreter.~~
- (2) MMV-Beobachter / TK müssen mindestens 20 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein und sich den Schiedsrichter und Trainern beider Mannschaften persönlich vorstellen.
- (3) Jeder MMV-Beobachter /TK hat grundsätzlich einmal jährlich an einer entsprechenden BVSH-Fortbildung teilzunehmen. Ausnahmen regelt **der Referent für MMVB & TK das Lehrwesen.**
- (4) Die Abrechnung der Spielleitungsgebühren ist gleich dem der Schiedsrichter und wird durch den „SR-Katalog“ geregelt.
- (5) Der BVSH entsendet auf Antrag eines Vereins MMV-Beobachter / TK zu bestimmten Pflichtspielen. Alle anfallenden Kosten der MMV-Beobachter / TK trägt der beantragende Verein. Die Fahrtkosten der MMV-Beobachter / TK werden in diesem Fall nicht auf alle Vereine zum Abschluss des Wettbewerbs gleichmäßig verteilt.
- (6) Der BVSH kann für Pflichtspiele MMV-Beobachter / TK entsenden. Dem Ausrichter **und den Spielleitern** wird dieses vom **Referenten für MMVB & TK Ressortleiter Sportorganisation** mitgeteilt. Die Kosten für den MMV-Beobachter / TK trägt in diesem Falle der Ausrichter.

Alt

§ 17 Ligaabschluss

...

- (2) Ausnahmen von dieser Regelung können nur gemacht werden, wenn der Ressortleiter Sportorganisation bzw. Jugend dieser Spielverlegung zustimmt.

...

Neu

§ 17 Ligaabschluss

...

- (2) Ausnahmen von dieser Regelung können nur gemacht werden, wenn der Ressortleiter Sportorganisation ~~bzw. Jugend~~ dieser Spielverlegung zustimmt.

...

Alt

§ 18 Spielverlegungen

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (1) Der Ausrichter kann ein Spiel der Halle nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, der Spielleitung und der Pressestelle vor dem angesetzten Austragungstag mitzuteilen.
- (2) Ein Spiel kann unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Uhrzeit nach verlegt werden. Diese Verlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners und der angesetzten Schiedsrichter. Sie ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, der Spielleitung und der Pressestelle mitzuteilen.
- (3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer und der Pressestelle mindestens drei Wochen vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. 10 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen.
- (4) Leer
- ...

Neu

18 Spielverlegungen

- (1) Der Ausrichter kann ein Spiel der Halle nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, **dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen Verein oder Pool** ~~dem Schiedsrichteransetzer~~, der Spielleitung und der Pressestelle vor dem angesetzten Austragungstag mitzuteilen.
- (2) Ein Spiel kann unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Uhrzeit nach verlegt werden. Diese Verlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners und der angesetzten Schiedsrichter. Sie ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, **dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen Verein oder Pool** ~~dem Schiedsrichteransetzer~~, der Spielleitung und der Pressestelle mitzuteilen.
- (3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, **dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen Verein oder Pool** ~~dem Schiedsrichteransetzer~~ und der Pressestelle mindestens drei Wochen vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. 10 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen.
- ~~(4) Leer~~
- ...

Alt

§ 19 Spielabsetzungen

- (1) Ist eine Verlegung nach § 18 BVSH SO nicht möglich, kann bei der Spielleitung die Spielabsetzung des Spieles beantragt werden. Der Beantragende Verein hat die Gründe für die Absetzung mit dem Antrag zusammen darzulegen. Der Staffelleiter entscheidet ob die Absetzung begründet ist. Im Falle der Absetzung sind die Mannschaften, die angesetzten Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und die Pressestelle über diese zu informieren.
- (2) Die absagende Mannschaft hat sich, unabhängig vom Grund der Absetzung, über den

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig, bis spätestens Donnerstag 18 Uhr vor Spielbeginn, zu vergewissern. Sollte diese Frist unterschritten sein, muss durch telefonisch persönlichen Kontakt sichergestellt werden, dass keine Mannschaften, Kampfgerichte oder Schiedsrichter anreisen. Die gleiche Frist gilt auch für die Spielleitung bzw. Schiedsrichteransetzer.

- (3) Wenn sich die Spielpartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglich angesetzten Termin auf einen neuen Spieltermin einigen können, wird dieser von der Spielleitung angesetzt.
- (4) Eine unbegründete Spielabsetzung wird gegen den beantragenden Verein gewertet.
- (5) Die Spielleitung ist berechtigt, vom beantragenden Verein Nachweise in Form von z.B. ärztlichen Attesten, Schulbescheinigungen o.ä. anzufordern. Bei Spielabsagen nach 18 Uhr am Donnerstag vor dem Spieltag sind diese Nachweise unaufgefordert, spätestens mit dem Antrag auf Neuansetzung, vorzulegen. Werden die gewünschten Nachweise nicht innerhalb einer dieser gesetzten Frist eingereicht wird das Spiel gegen den Antragssteller gewertet.

...

Neu

§ 19 Spielabsetzungen

- (1) Ist eine Verlegung nach § 18 BVSH SO nicht möglich, kann bei der Spielleitung die Spielabsetzung des Spieles beantragt werden. Der Beantragende Verein hat die Gründe für die Absetzung mit dem Antrag zusammen darzulegen. Der **Spielleiter Staffelleiter** entscheidet ob die Absetzung begründet ist. Im Falle der Absetzung sind die die Mannschaften, die angesetzten Schiedsrichter, **der Referent für Schiedsrichteransetzungen Verein oder Pool** ~~der Schiedsrichteransetzer~~ und die Pressestelle über diese zu informieren.
- (2) Die absagende Mannschaft hat sich, unabhängig vom Grund der Absetzung, über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig, bis spätestens Donnerstag 18 Uhr vor Spielbeginn, zu vergewissern. Sollte diese Frist unterschritten sein, muss durch telefonisch persönlichen Kontakt sichergestellt werden, dass keine Mannschaften, Kampfgerichte oder Schiedsrichter anreisen. Die gleiche Frist gilt auch für die Spielleitung bzw. **den Referenten für Schiedsrichteransetzungen Verein oder Pool Schiedsrichteransetzer**.
- (3) Wenn sich die Spielpartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglich angesetzten Termin auf einen neuen Spieltermin einigen können, wird dieser von der Spielleitung angesetzt.
- (4) Eine unbegründete Spielabsetzung wird gegen den beantragenden Verein gewertet.
- (5) Die Spielleitung ist berechtigt, vom beantragenden Verein Nachweise in Form von z.B. ärztlichen Attesten, Schulbescheinigungen o.ä. anzufordern. Bei Spielabsagen nach 18 Uhr am Donnerstag vor dem Spieltag sind diese Nachweise unaufgefordert, spätestens mit dem Antrag auf Neuansetzung, vorzulegen. Werden die gewünschten Nachweise nicht innerhalb **einer** dieser gesetzten Frist eingereicht wird das Spiel gegen den Antragssteller gewertet.

...

Alt

§ 20 Spielbetrieb

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (1) Spieler bis AK U16 können in einer Mannschaft des anderen Geschlechts mitspielen, wenn der Spieler in seinem Verein in keiner Mädchen- bzw. Jungenmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen kann, in der dieser Spieler ohne Überspringen einer Altersklasse spielberechtigt ist. BVSH- oder Team Nord-Auswahlspielerinnen der AK U16 sind auch dann im Spielbetrieb U16 männlich spielberechtigt, wenn sie eine Mädchenmannschaft in ihrer oder der nächst höheren AK im Spielbetrieb haben. Für Spieler ab der Altersklasse U17 ist eine Genehmigung des Ressortleiters Jugend erforderlich.

...

Neu

§ 20 Spielbetrieb

- (1) Spieler bis AK U16 können in einer Mannschaft des anderen Geschlechts mitspielen, wenn der Spieler in seinem Verein in keiner Mädchen- bzw. Jungenmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen kann, in der dieser Spieler ohne Überspringen einer Altersklasse spielberechtigt ist. BVSH- oder Team Nord-Auswahlspielerinnen der AK U16 sind auch dann im Spielbetrieb U16 männlich spielberechtigt, wenn sie eine Mädchenmannschaft in ihrer oder der nächst höheren AK im Spielbetrieb haben. Für Spieler ab der Altersklasse U17 ist eine Genehmigung des **Referenten für Jugendbasketball** ~~Ressortleiters Jugend~~ erforderlich.

...

Alt

§ 23 Gestellung von Spielern

...

- (2) Über Strafen, Sperrern und Ausnahmen entscheiden für:
- (a) Senioren: Ressortleiter Sportorganisation
 - (a) Jugendliche: Ressortleiter Jugend als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.

Neu

§ 23 Gestellung von Spielern

...

- (4) Über Strafen, Sperrern und Ausnahmen **entscheidet der Ressortleiter Sportorganisation als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung** ~~entscheiden für~~
- ~~(a) Senioren: Ressortleiter Sportorganisation~~
 - ~~(b) Jugendliche: Ressortleiter Jugend als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.~~

Alt

§ 24 Gestellung von Jugendmannschaften

...

- (4) Ausnahmen können vom Jugendausschuss auf Antrag genehmigt werden.
(5) Es wird jeweils nur die höchstklassigste Mannschaft des Vereins zur Bewertung herangezogen.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (6) Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog des BVSH zu zahlen.
- (7) Weiterhin darf kein Verein, der ein Aufstiegsrecht erreicht, dieses wahrnehmen, wenn er mit keiner Jugendmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnimmt. Der Verein muss in der Saison, in der er das Aufstiegsrecht erreicht hat, mit einer Jugendmannschaft in Konkurrenz teilgenommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der BVSH-Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem BVSH-Jugendausschuss.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet die BVSH-Sportorganisation.
- (9) Über Strafen, Sperren und Ausnahmen entscheide für:
 - (a) Senioren: Ressortleiter Sportorganisation
 - (b) Jugendliche: Ressortleiter Jugend als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.

Neu

§ 24 Gestellung von Jugendmannschaften

...

- ~~(4) Ausnahmen können vom Jugendausschuss auf Antrag genehmigt werden.~~
- (4) Es wird jeweils nur die höchstklassigste Mannschaft des Vereins zur Bewertung herangezogen.
- (5) Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog des BVSH zu zahlen.
- (6) Weiterhin darf kein Verein, der ein Aufstiegsrecht erreicht, dieses wahrnehmen, wenn er mit keiner Jugendmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnimmt. Der Verein muss in der Saison, in der er das Aufstiegsrecht erreicht hat, mit einer Jugendmannschaft in Konkurrenz teilgenommen haben. ~~Über Ausnahmen entscheidet der BVSH-Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem BVSH-Jugendausschuss.~~
- (7) **Über Ausnahmen entscheidet die BVSH-Sportorganisation.**

Jugendordnung:

Alt

§ 3 Organe

Die Organe der Basketballjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) der Leistungssportbeirat

Neu

§ 3 Organe

Die Organe der Basketballjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugend- **und Breitensport**ausschuss
- c) **der Leistungssportbeirat**

Alt

§ 4 Jugendtag

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



Mitgliederversammlung

- (1) Der Jugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des BVSH und des Jugendausschusses.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich bis im zweiten Quartal des Geschäftsjahres des BVSH statt. Über Termin und Ort beschließt der BVSH Jugendtag. Alle Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind verpflichtet, wenigstens einen Delegierten zum Jugendtag zu entsenden. Bei Nichterscheinen wird ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog verhängt. Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison nicht am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind von der Teilnahme befreit.
- (3) Der Jugendausschuss lädt die Mitglieder zum Jugendtag mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - (c) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
 - (d) Ehrung der Jugendmeister
 - (e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Jugendausschussmitglieder
 - (f) Wahlen
 - (g) Beratung und Abstimmung über Anträge
 - (h) Planung der Jugendarbeit
- (5) Der Ressortleiter Jugend übernimmt die Versammlungsleitung. Sollte dieser verhindert sein, ist ein Versammlungsleiter vom Jugendausschuss zu wählen.

Stimmrecht

- (6) Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Jugend-Teilnahmeberechtigungen einschließlich DBB-Mini-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.01.
 - (7) Jedes Jugendausschussmitglied hat eine Stimme.
- ...

Neu

§ 4 Jugendtag

Mitgliederversammlung

- (1) Der Jugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des BVSH und des Jugend- **und Breitensport**ausschusses.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich **bis Ende Juni im zweiten Quartal** des Geschäftsjahres des BVSH statt. Über Termin und Ort beschließt der BVSH Jugendtag. Alle Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind verpflichtet, wenigstens einen Delegierten zum Jugendtag zu entsenden. Bei Nichterscheinen wird ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog verhängt. Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison nicht am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind von der Teilnahme befreit.
- (3) Der Jugend- **und Breitensport**ausschuss lädt die Mitglieder zum Jugendtag mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - (i) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

- (j) Ehrung der Jugendmeister
- (k) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen **Mitglieder des Jugend- und Breitensportausschusses Jugendausschussmitglieder**
- (l) Wahlen
- (m) Beratung und Abstimmung über Anträge
- (n) Planung der Jugendarbeit
- (5) Der Ressortleiter Jugend- **und Breitensport** übernimmt die Versammlungsleitung. Sollte dieser verhindert sein, ist ein Versammlungsleiter vom **Jugend- und Breitensportausschuss Jugendausschuss** zu wählen.

Stimmrecht

- (6) Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Jugend-Teilnahmeberechtigungen einschließlich DBB-Mini-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.01.
- (7) Jedes **Mitglied des Jugend- und Breitensportausschusses Jugendausschussmitglied** hat eine Stimme.

...

Alt

§ 5 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Jugendausschuss einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag des Vorstandes des BVSH oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.

...

Neu

§ 5 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Jugend- **und Breitensport**ausschuss einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag des Vorstandes des BVSH oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.

...

Alt

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind:
 - (o) der Ressortleiter Jugend als Vorsitzender des Ausschusses
 - (p) der Referent für Leistungssport und Auswahlmannschaften
 - (q) der Referent für das Miniwesen
 - (r) der Referent für den Schulsport
 - (s) der Referent für den Breiten- und Freizeitsport (wird für 2 Jahre vom Verbandstag gewählt)
 - (t) der Referent für Mädchen-Basketball
 - g) der Beisitzer für Ehrungen und Lizenzen
 - h) der Beisitzer für Ausschreibungen und Spielbetrieb

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- i) der Projektleiter Basketball und Schule
- (2) Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen.
 - (3) Der Ressortleiter, die Referenten (ausgenommen der Referent Breiten- und Freizeitsport) und die Beisitzer werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Der Ressortleiter muss volljährig sein. Der Projektleiter Basketball und Schule wird berufen und hat kein Stimmrecht.
 - (4) Scheidet ein gewählter Referent im Laufe der Wahlperiode aus oder findet sich kein Kandidat (mit Ausnahme des Ressortleiters Jugend), so ist der Jugendausschuss berechtigt, bis zum nächsten Jugendtag einen Ersatz zu berufen.
 - (5) Die Mitglieder sollten zu gleichen Teilen weiblichen und männlichen Geschlechts sein.
 - (6) Der Jugendausschuss tagt mindestens viermal jährlich.
 - (7) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit
 - b) Entwurf, Bearbeitung und Beschluss der Ausschreibungen der Jugendwettbewerbe
 - c) Koordinierung des Spielbetriebs
 - d) Durchführung von Lehrgängen
 - e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem DBB und der SJS
 - f) Vorbereitung des kommenden Jugendtags
 - (8) Die Landestrainer werden mindestens einmal jährlich zu einer Jugendausschusssitzung eingeladen.

Neu

§ 6 Jugend- und Breitensportausschuss

- (1) Die Mitglieder des Jugend- **und Breitensport**ausschusses sind:
 - a) der Ressortleiter Jugend- **und Breitensport** als Vorsitzender des Ausschusses
 - b) der Referent für **Jugendbasketball Leistungssport und Auswahlmannschaften**
 - c) der Referent für das Miniwesen
 - d) der Referent für den Schulsport
 - e) der Referent für den Breiten- und Freizeitsport (wird für 2 Jahre vom Verbandstag gewählt)
 - f) der Referent für Mädchen-Basketball
 - ~~g) der Beisitzer für Ehrungen und Lizenzen~~
 - ~~h) der Beisitzer für Ausschreibungen und Spielbetrieb~~
 - g) der Kinderschutzbeauftragte der Projektleiter Basketball und Schule**
 - h) der Referent für 3x3**
- (2) Der Jugend- **und Breitensport**ausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen.
- (3) Der Ressortleiter, die Referenten (~~ausgenommen der Referent Breiten- und Freizeitsport~~) und die ~~Beisitzer~~ werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Der Ressortleiter muss volljährig sein. ~~Der Projektleiter Basketball und Schule wird berufen und hat kein Stimmrecht.~~
- ~~(4) Scheidet ein gewählter Referent im Laufe der Wahlperiode aus oder findet sich~~

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



~~kein Kandidat (mit Ausnahme des Ressortleiters Jugend), so ist der Jugendausschuss berechtigt, bis zum nächsten Jugendtag einen Ersatz zu berufen.~~

- (4) Die Mitglieder sollten zu gleichen Teilen weiblichen und männlichen Geschlechts sein.
- (5) Der Jugend- **und Breitensport**ausschuss tagt mindestens viermal jährlich.
- (6) Die Aufgaben des Jugend- **und Breitensport**ausschusses sind:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit
 - b) Entwurf, Bearbeitung und Beschluss der Ausschreibungen der Jugendwettbewerbe
 - c) Koordinierung des Spielbetriebs
 - d) ~~Durchführung von Lehrgängen~~
 - d)** Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem DBB und der SJSH
 - e)** Vorbereitung des kommenden Jugendtags
- (7) ~~Die Landestrainer werden mindestens einmal jährlich zu einer Jugendausschusssitzung eingeladen.~~

Alt

§ 7 Leistungssportbeirat

- (1) Die Mitglieder des Leistungssportbeirates sind:
 - (u) der Referent für Leistungssport und Auswahlmannschaften als Vorsitzender des Beirates
 - (v) die verantwortlichen Landestrainer (nicht die Co-Trainer)
 - (w) der Ressortleiter Jugend als nicht stimmberechtigtes Mitglied
- (2) Der Leistungssportbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der Leistungssportbeirat erarbeitet Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports im BVSH. Die Ergebnisse werden vom Referenten für Leistungssport und Auswahlmannschaften im Jugend- und Breitensportausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Neu

~~§ 7 Leistungssportbeirat~~

- ~~(1) Die Mitglieder des Leistungssportbeirates sind:
(x) der Referent für Leistungssport und Auswahlmannschaften als Vorsitzender des Beirates
(y) die verantwortlichen Landestrainer (nicht die Co-Trainer)
(z) der Ressortleiter Jugend als nicht stimmberechtigtes Mitglied~~
- ~~(2) Der Leistungssportbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.~~
- ~~(3) Der Leistungssportbeirat erarbeitet Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports im BVSH. Die Ergebnisse werden vom Referenten für Leistungssport und Auswahlmannschaften im Jugend- und Breitensportausschuss zum Beschluss vorgelegt.~~

Alt

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

§ 8 Jugendspielbetrieb

- (1) Es gelten die Ordnungen des DBB und des BVSH.
- (2) Für alle Altersklassen werden Jugendlichen ausgeschrieben.
- (3) Die Jugendmeister werden ausgezeichnet.

§ 9 Schlussbestimmungen

...

Neu

~~§ 8 Jugendspielbetrieb~~

- ~~(1) Es gelten die Ordnungen des DBB und des BVSH.~~
- ~~(2) Für alle Altersklassen werden Jugendlichen ausgeschrieben.~~
- ~~(3) Die Jugendmeister werden ausgezeichnet.~~

~~§ 79 Schlussbestimmungen~~

...

Rechtsordnung:

Alt:

§ 3 Verstöße außerhalb des Spielbetriebs

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder bei Pflichtverletzungen, die nicht im Bereich einer Spielleitung geahndet werden können, ist für Spieler der Ressortleiter Sportorganisation, im Trainerbereich der Ressortleiter Lehrwesen und im Schiedsrichterbereich der Ressortleiter Schiedsrichterwesen als Vorinstanz zuständig.

Neu:

§ 3 Verstöße außerhalb des Spielbetriebs

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder bei Pflichtverletzungen, die nicht im Bereich einer Spielleitung geahndet werden können, ist für Spieler der Ressortleiter Sportorganisation, im Trainer- **und Schiedsrichter**bereich der Ressortleiter Lehrwesen **für Schiedsrichter und Trainer** ~~und im Schiedsrichterbereich der Ressortleiter Schiedsrichterwesen~~ als Vorinstanz zuständig.

Alt:

§ 4 Strafen, Gebühren- und Beitragsrechnungen

...

- (3) Alle Strafen und Rechnungen, sowie Kostenerstattungen können auch als e-mail-Anhang in einem rechtsgültigen Dateiformat verschickt werden. Sämtliche Gebühren, Kostenerstattungen und Geldstrafen sind sofort fällig.

Neu:

§ 4 Strafen, Gebühren- und Beitragsrechnungen

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



...

(3) Alle Strafen und Rechnungen, sowie Kostenerstattungen können **als PDF-Dokument** auch als **Ee-mail-Anhang in einem rechtsgültigen Dateiformat** verschickt werden. Sämtliche Gebühren, Kostenerstattungen und Geldstrafen sind sofort fällig.

Ehrenordnung:

Alt:

§ 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln

...

- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
 - (b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. mindestens 10jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
 - (c) Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
 - (d) alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
 - (e) für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 100 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
 - II. mindestens 500 Einsätze in Pflichtspielen

Neu:

§ 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln

...

- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
 - ~~(b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. mindestens 10jährige Tätigkeit in dessen Gremien.~~
 - (b)** Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
 - (c)** alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
 - (d)** für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 100 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
 - II. mindestens 500 Einsätze in Pflichtspielen

Alt:

§ 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. - mindestens 15jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
- (c) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (d) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (e) für Schiedsrichter:
- I. mindestens 150 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
 - II. mindestens 750 Einsätze in Pflichtspielen (4) Voraussetzung für die

Neu:**§ 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadel**

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- ~~(b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. - mindestens 15jährige Tätigkeit in dessen Gremien.~~
- (b) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH
- (d) für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 150 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
 - II. mindestens 750 Einsätze in Pflichtspielen

Alt:**§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadel**

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. - mindestens 20jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
- (c) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (d) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
- (e) für Schiedsrichter
 - a. mindestens 250 Einsätze in Bundes- oder Regionalligen
 - b. mindestens 1000 Einsätze in Pflichtspielen.

Neu:**§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadel**

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- ~~(b) für Funktionsträger der ehemaligen Bezirke usw. - mindestens 20jährige Tätigkeit in dessen Gremien.~~
- (b) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
- (d) für Schiedsrichter
 - a. mindestens 250 Einsätze in Bundes- oder Regionalligen

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

- b. mindestens 1000 Einsätze in Pflichtspielen.

Alt:

§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH oder die Vorstände der Bezirke sein.

Neu:

§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH ~~oder die Vorstände der Bezirke~~ sein.

Schiedsrichterordnung:

Alt

§ 2 Zusammensetzung / Aufgaben Schiedsrichterausschuss

- (1) Das Schiedsrichterwesen im BVSH untersteht dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen.
- (2) Ihn unterstützt der Schiedsrichterausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind:
 - (a) der Ressortleiter Schiedsrichterwesen als Vorsitzende/r des Ausschusses
 - (b) der Referent für Lizenzwesen und Verwaltung
 - (c) der Referent Ausbildung
 - (d) der Referent Fortbildung
 - (e) der Poolansetzer
 - (f) der Referent Aus- und Fortbildung Minibereich
 - (g) 2 Referenten für Schiedsrichteransetzungen
- (4) Die Referenten werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt. Der Poolansetzer wird vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen berufen und hat eine beratende Stimme.
- (5) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören:
 - Beratung und Fortschreibung der Schiedsrichterordnung
 - Beratung und Fortschreibung des Schiedsrichterkataloges
 - Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
 - Verwaltung von Kontingentslisten
 - Kontaktpflege zu Vereinen und Organisationen (DBB, Regionalliga)

Neu

§ 2 Zusammensetzung / Aufgaben **Ressort SR und Lehrwesen
Schiedsrichterausschuss**

Bereich Schiedsrichter

- (1) Das Schiedsrichterwesen im BVSH untersteht dem Ressortleiter **SR und Lehrwesen Schiedsrichterwesen**.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (2) Ihn unterstützt der **Ausschuss Schiedsrichter- und Lehrwesen Schiedsrichterausschuss**.
- (3) Die Mitglieder des **Ausschuss Schiedsrichter- und Lehrwesen Schiedsrichterausschusses** sind:
- (a) der Ressortleiter **Schiedsrichter- und Lehrwesen Schiedsrichterwesen** als Vorsitzende/r des Ausschusses
 - (b) der **Referent Ausbildung & Fortbildung SR für Lizenzwesen und Verwaltung**
 - ~~(c) der Referent für Ausbildung~~
 - ~~(d) der Referent für Fortbildung~~
 - ~~(e) der Poolansetzer~~
 - ~~(f) der Referent Aus- und Fortbildung Minibereich~~
 - ~~(g) 2 Referenten für Schiedsrichteransetzungen~~
 - (c) der Referent Miniwesen SR & Trainer**
 - (d) der Referent Förderung SR**
- (4) Die Referenten werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt. ~~Der Poolansetzer wird vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen berufen und hat eine beratende Stimme.~~
- (5) Zu den Aufgaben des **Ausschusses Schiedsrichter- und Lehrwesen Schiedsrichterausschuss** gehören:
- Beratung und Fortschreibung der Schiedsrichterordnung
 - Beratung und Fortschreibung des Schiedsrichterkataloges
 - Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
 - **Verwaltung von Kontingentslisten**
 - Kontaktpflege zu Vereinen und Organisationen (DBB, Regionalliga)

Alt

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Der Ressortleiter für das Schiedsrichterwesen wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten bei Spielen des DBB und der Basketball Regionalliga Nord (RLN) gemeldet werden. Ebenso benennt der Ressortleiter die Schiedsrichter des BVSH-Schiedsrichter-Pools.
- (2) In den Seniorenoberligen und der Herrenlandesliga werden ausschließlich Pool-Schiedsrichter und höher durch den Poolansetzer angesetzt. Pokalspiele werden ebenfalls durch den Poolansetzer angesetzt.
- ...
- (7) Der Poolansetzer kann in Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter und nach Rücksprache mit dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen für einzelne Spiele den Einsatz von Pool-Schiedsrichtern vorschreiben.
- ...

Neu

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Der Ressortleiter für das Schiedsrichter- und Lehrwesen wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten bei Spielen des DBB und der Basketball Regionalliga Nord (RLN) gemeldet werden. Ebenso benennt der Ressortleiter die Schiedsrichter des BVSH-Schiedsrichter-Pools.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (2) In den Seniorenoberligen und der Herrenlandesliga werden ausschließlich Pool-Schiedsrichter und höher durch den **Referenten SR Ansetzungen Pool Poolansetzer** angesetzt. Pokalspiele werden ebenfalls durch den **Referenten SR Ansetzungen Pool Poolansetzer** angesetzt.

...

- (7) Der **Referent SR Ansetzungen Pool Poolansetzer** kann in Absprache mit dem jeweiligen **Spielleiter Staffelleiter** und nach Rücksprache mit dem Ressortleiter **Schiedsrichter- und Lehrwesen Schiedsrichterwesen** für einzelne Spiele den Einsatz von Pool-Schiedsrichtern vorschreiben.

...

Alt

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Verein hat Schiedsrichter ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (2) Jeder Verein muss spätestens bis zum 01.08. einer Saison seinen Schiedsrichterbestand dem Referenten für Lizenzwesen melden.
- (3) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, muss der Referent für Lizenzwesen binnen einer Woche vom neuen Verein informiert werden.

Neu

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Verein hat Schiedsrichter ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (2) Jeder Verein muss spätestens bis zum 01.08. einer Saison seinen Schiedsrichterbestand **der Geschäftsstelle dem Referenten für Lizenzwesen** melden.
- (3) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, muss **die Geschäftsstelle der Referent für Lizenzwesen** binnen einer Woche vom neuen Verein informiert werden.

Alt

§ 6 Einsatz bei Spielen

...

- (3) Findet ein Verein keinen Ersatz sind der Referenten für Schiedsrichteransetzungen und der Staffelleiter umgehend zu informieren. Die Vereine sind weiterhin angehalten, bis zuletzt für Ersatz zu sorgen.
- (4) Eventuelle kurzfristige Spielabsagen können nur durch die Spielleitung den Poolansetzer oder und die Referenten für Schiedsrichteransetzungen legitimiert werden. Der Funktionär, der absagt, hat die Vereine zu benachrichtigen. Bei Spielabsagen kann die Spielleitung von den ursprünglich angesetzten Vereinen Nachweise und Atteste anfordern, um die Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu überprüfen. Es wird grundsätzlich eine Strafe für schuldhaften Nichtantritt der Schiedsrichter verhängt.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (5) Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an den zuständigen Poolansetzer zu richten.

...

Neu

§ 6 Einsatz bei Spielen

...

- (3) Findet ein Verein keinen Ersatz sind der Referenten für **SR-Ansetzungen Verein Schiedsrichteransetzungen**—und **der Spielleiter Staffelleiter** umgehend zu informieren. Die Vereine sind weiterhin angehalten, bis zuletzt für Ersatz zu sorgen.
- (4) Eventuelle kurzfristige Spielabsagen können nur durch die Spielleitung, **den Referenten für SR-Ansetzungen Pool Poolansetzer** oder und **den Referenten für SR-Ansetzungen Verein die Referenten für Schiedsrichteransetzungen** legitimiert werden. Der Funktionär, der absagt, hat die Vereine zu benachrichtigen. Bei Spielabsagen kann die Spielleitung von den ursprünglich angesetzten Vereinen Nachweise und Atteste anfordern, um die Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu überprüfen. Es wird grundsätzlich eine Strafe für schuldhaften Nichtantritt der Schiedsrichter verhängt.
- (5) Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an den **Referenten für SR-Ansetzungen Pool zuständigen Poolansetzer** zu richten.

...

Alt

§ 8 Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz

...

- (2) Ausgenommen von der Mindestzahl der Einsätze sind die Schiedsrichter, die ihre Einstiegs-Lizenz in der aktuellen Saison erworben haben. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung kann der Referent für Lizenzwesen auf schriftlichen Antrag gewähren.
- ...
- (5) Anträge für Ausnahmen von der Vereinsfortbildungspflicht sind schriftlich bis zum Termin der 1. Vereinsfortbildungsmaßnahme der aktuellen Saison an den Ressortleiter Schiedsrichterwesen zu senden.

Neu

§ 8 Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz

...

- (2) Ausgenommen von der Mindestzahl der Einsätze sind die Schiedsrichter, die ihre Einstiegs-Lizenz in der aktuellen Saison erworben haben. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung kann der **Referent Aus- & Fortbildung SR für Lizenzwesen** auf schriftlichen Antrag gewähren.
- ...
- (5) Anträge für Ausnahmen von der Vereinsfortbildungspflicht sind schriftlich bis zum Termin der 1. Vereinsfortbildungsmaßnahme der aktuellen Saison an den Ressortleiter Schiedsrichter- **und Lehrwesen** zu senden.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Alt

§ 9 Schiedsrichtereinsatz außerhalb der BVSH-Ligen

Schiedsrichter, die in höheren Ligen (RLN, BBL) tätig sind, müssen dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Neu

§ 9 Schiedsrichtereinsatz außerhalb der BVSH-Ligen

Schiedsrichter, die in höheren Ligen (RLN, BBL) tätig sind, müssen dem Ressortleiter Schiedsrichter- **und Lehr**wesen zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Alt

§ 10 Auslagenerstattung

...

(4) Namentlich angesetzte Schiedsrichter rechnen die Entfernung von ihrem Wohnort ab. In Ausnahmen kann ein anderer Abfahrtsort mit dem Poolansetzer abgestimmt werden

(5) Namentlich angesetzte Schiedsrichter sind zu einer gemeinsamen Anreise verpflichtet. Der Poolansetzer kann in begründeten Ausnahmefällen eine getrennte Anreise gewähren.

...

Neu

§ 10 Auslagenerstattung

(4) Namentlich angesetzte Schiedsrichter rechnen die Entfernung von ihrem Wohnort ab. In Ausnahmen kann ein anderer Abfahrtsort mit dem **Referenten für SR-Ansetzungen Pool Poolansetzer** abgestimmt werden.

(5) Namentlich angesetzte Schiedsrichter sind zu einer gemeinsamen Anreise verpflichtet. Der **Referent für SR-Ansetzungen Pool Poolansetzer** kann in begründeten Ausnahmefällen eine getrennte Anreise gewähren.

...

Alt

§ 12 Schiedsrichter-Lizenzen

...

(6) Der Referent für Fortbildungen koordiniert die LSD-Prüfungsspiele und meldet den Vereinen diese entsprechend. Zur besseren Planung haben die Vereine die Möglichkeit, Verfügbarkeiten ihrer Schiedsrichter zu melden.

...

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Neu

§ 12 Schiedsrichter-Lizenzen

...

- (6) Der **Referent Förderung SR für Fortbildungen** koordiniert die LSD-Prüfungsspiele und meldet den Vereinen diese entsprechend. Zur besseren Planung haben die Vereine die Möglichkeit, Verfügbarkeiten ihrer Schiedsrichter zu melden.

...

Alt

§ 13 Fortbildungen

- (1) Die Vereine sind verantwortlich für die Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge. Hierfür ist jeweils eine verbindliche und namentliche Anmeldung der Teilnehmer durch die Vereine an den Referenten für Fortbildung notwendig. Die jeweiligen Termine und Fristen für die Fortbildungslehrgänge werden auf der BVSH-Homepage veröffentlicht.
- (2) Poolfortbildungen werden in Absprache des Ressortleiters und dem Poolansetzer angesetzt.

...

Neu

§ 13 Fortbildungen

- (1) Die Vereine sind verantwortlich für die Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge. Hierfür ist jeweils eine verbindliche und namentliche Anmeldung der Teilnehmer durch die Vereine an **die Geschäftsstelle** ~~den Referenten für Fortbildung~~ notwendig. Die jeweiligen Termine und Fristen für die Fortbildungslehrgänge werden auf der BVSH-Homepage veröffentlicht.
- (2) Poolfortbildungen werden in Absprache des Ressortleiters und dem **Referenten für SR-Ansetzungen Pool** ~~Poolansetzer~~ angesetzt.

...

Alt

§ 15 Allgemeines

...

- (3) In der DBB- oder BVSH-SRO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen entschieden.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Neu

§ 15 Allgemeines

...

- (3) In der DBB- oder BVSH-SRO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Schiedsrichter- und Lehrwesen entschieden.

Lehrordnung:

Alt

Lehrordnung

...

§ 1

Die Lehrordnung des BVSH umfasst den Bereich der Trainerausbildung und der Fortbildung.

§ 2

Zuständig für Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Trainerlehrgängen ist der Referent für das Lehrwesen des BVSH. Zu seiner Unterstützung bildet der Referent für das Lehrwesen einen Lehrausschuss.

§ 3 (neu)

Die Mitglieder des Lehrausschusses sind:

BVSH Ressortleiter V, Referent für Mann-Mann-Verteidigungs-Beobachter (MMVB) und Technische Kommissare (TK), Referent für Lizenzwesen, Minireferent, sowie mit beratender Stimme: die Landesauswahltrainer und der Hochschuldozent.

Zu den Aufgaben des Lehrausschusses gehören:

- Beratung und Fortschreibung der Lehrordnung
- Aus- und Fortbildung von Trainern
- Verwaltung von Lizenzen und Kontingentlisten
Kontaktpflege zu den anderen Organisationen (DBB, RL, LV, LSV)

...

Neu

TrainerLehrordnung

...

§ 1

Die **TrainerLehr**ordnung des BVSH umfasst den Bereich der Trainerausbildung und der Fortbildung.

§ 2

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Zuständig für Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Trainerlehrgängen ist der **Ressortleiter Referent** für das Lehrwesen **für Schiedsrichter und Trainer** des BVSH. Zu seiner Unterstützung bildet der **Ressortleiter des Lehrwesens Referent für das Lehrwesen** einen Lehrausschuss.

§ 3 (neu)

Die Mitglieder des Lehrausschusses sind:

~~BVSH Ressortleiter III V, Referent für Mann-Mann-Verteidigungs-Beobachter (MMVB) und Technische Kommissare (TK), Referent für Lizenzwesen, Referent Miniwesen SR & Trainer Minireferent, und Referent Aus- & Fortbildung sowie mit beratender Stimme: die Landesauswahltrainer und der Hochschuldozent.~~

Zu den Aufgaben des Lehrausschusses gehören:

- Beratung und Fortschreibung der **TrainerLehr**ordnung
- Aus- und Fortbildung von Trainern
- ~~Verwaltung von Lizenzen und Kontingentlisten~~
- Kontaktpflege zu den anderen Organisationen (DBB, RL, LV, LSV)

Alt

§ 6 Leer

Die Berechtigung, Mannschaften zu betreuen ist durch die gültigen Richtlinien des DBB geregelt.

Neu

§ 6 Leer

~~Die Berechtigung, Mannschaften zu betreuen ist durch die gültigen Richtlinien des DBB geregelt.~~

Alt

§ 7

Die Lizenz der Stufe Basisqualifikation Schulsport hat nach Erwerb eine Gültigkeit von 3 Jahren. Am 31.07. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Teilnahme an einem C-Trainerlehrgang als Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen.

Neu

§ 7

Die Lizenz der Stufe Basisqualifikation Schulsport hat nach Erwerb eine Gültigkeit von **4 3** Jahren. Am 31.07. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Teilnahme an einem C-Trainerlehrgang als Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

Alt

§ 8

Die C-Breitensport- oder C-Leistungssportlizenz hat nach Erwerb eine Gültigkeit von 3 Jahren. Am 31.07. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB.

Die Verlängerung einer C-Lizenz ist durch Fortbildungsstunden wie folgt möglich:

- 5 Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 1 Jahr Verlängerung
- 10 Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 2 Jahre Verlängerung
- 15 Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 3 Jahre Verlängerung

Eine nicht verlängerte C-Lizenz ruht.

Sie kann durch folgende Maßnahmen reaktiviert werden:

- Lizenz ruht bis zu 4 Jahre: Für jedes ruhende Jahr müssen 5 UE nachgeholt werden,
...

Neu

§ 8

Die C-Breitensport- oder C-Leistungssportlizenz hat nach Erwerb eine Gültigkeit von **4 3** Jahren. Am 31.07. des auf die Ausstellung folgenden dritten Jahres erlischt die Gültigkeit gemäß der Richtlinien des DBB und DOSB.

Die Verlängerung einer C-Lizenz ist durch Fortbildungsstunden wie folgt möglich:

- **4 5** Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 1 Jahr Verlängerung
- **8 10** Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 2 Jahre Verlängerung
- **12 15** Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 3 Jahre Verlängerung
- **ab 15 Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) = 4 Jahre Verlängerung**

Eine nicht verlängerte C-Lizenz ruht.

Sie kann durch folgende Maßnahmen reaktiviert werden:

- Lizenz ruht bis zu 4 Jahre: Für jedes ruhende Jahr müssen **4 5** UE nachgeholt werden,
...

Alt

§ 18

Über Sonderregelungen im Bereich Traineraus- und Fortbildungen entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Referenten für das Lehrwesen und dem Lehrausschuss.

Neu

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).

§ 18

Über Sonderregelungen im Bereich Traineraus- und Fortbildungen entscheidet der **Ressortleiter des Lehrwesens für Schiedsrichter und Trainer** ~~Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Referenten für das Lehrwesen und dem Lehrausschuss.~~

Alt

§ 19

Änderungen der BVSH-Lehrordnung sind nur auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

- Ende der Lehrordnung -

Neu

§ 19

Änderungen der BVSH-~~Lehr~~**Trainer**Lehrordnung sind nur auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

- Ende der **Trainer**Lehrordnung –

Schiedsrichterkatalog

Alt

10. Schiedsrichtereinsatzberechtigung in allen BVSH-Ligen

- a. In den Pool-Ligen und im Pokal werden die Schiedsrichter durch den Poolansetzer angesetzt.
- b. Für die BVSH-Senioren Oberligen, Herren Landesliga, U16M und U18M Oberliga sowie in dem Jugendpokal ist der Einsatz von zwei DBB-Schiedsrichtern (LS-D und höher) vorgeschrieben.
- c. Schiedsrichter der Lizenzstufe D dürfen zu allen Spielen unterhalb der Herrenlandesliga angesetzt werden.
- d. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen, die von den Landesverbänden definiert werden. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe-E dürfen nur zu spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.
- e. Der Ressortleiter Schiedsrichterwesen kann für die unter a-d genannten Regelungen über Ausnahmen entscheiden. Die Referenten für Schiedsrichteransetzungen können für die unter b-d genannten Regelungen über Ausnahmen entscheiden.

...

Neu

10. Schiedsrichtereinsatzberechtigung in allen BVSH-Ligen

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- a. In den Pool-Ligen und im Pokal werden die Schiedsrichter durch den **Referenten SR Ansetzungen Pool Poolansetzer** angesetzt.
- b. Für die BVSH-Senioren Oberligen, Herren Landesliga, U16M und U18M Oberliga sowie in dem Jugendpokal ist der Einsatz von zwei DBB-Schiedsrichtern (LS-D und höher) vorgeschrieben.
- c. Schiedsrichter der Lizenzstufe D dürfen zu allen Spielen unterhalb der Herrenlandesliga angesetzt werden.
- d. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen, die von den Landesverbänden definiert werden. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe-E dürfen nur zu spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.
- e. Der Ressortleiter Schiedsrichter- **und Lehrwesen** kann für die unter a-d genannten Regelungen über Ausnahmen entscheiden. Die Referenten für Schiedsrichteransetzungen können für die unter b-d genannten Regelungen über Ausnahmen entscheiden.

...

Lehrordnung für Schiedsrichter und Trainer:

Alt / Neu

Lehrordnung für Schiedsrichter und Trainer des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (neu erstellt im Mai 2020)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Lehrordnung (LO) regelt die Aufgaben des Schiedsrichter- und Trainerwesens im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH).
- (2) Die LO unterteilt sich in die Bereiche Schiedsrichter- und Trainerwesen, welche noch eine eigene Ordnung zu Grunde liegend haben.
- (3) Die LO gilt im Zusammenhang mit den Offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des BVSH.

§ 2 Zusammensetzung / Aufgaben Ressort Lehrwesen SR und TR

- (1) Das Schiedsrichter- und Trainerwesen im BVSH untersteht dem Ressortleiter SR und TR.
- (2) Ihn unterstützt der Schiedsrichter- und Trainerausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichter- und Trainerausschusses sind:
 - (a) der Ressortleiter Lehrwesen Schiedsrichter- und Trainer als Vorsitzende/r des Ausschusses
 - (b) der Referent Ausbildung & Fortbildung SR

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum **1.4.** schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



- (c) der Referent Miniwesen SR & Trainer
- (d) der Referent Förderung SR
- (e) der Referent Ausbildung & Fortbildung Trainer
- (4) Die Referenten werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt.
- (5) Zu den Aufgaben des Schiedsrichter- und Trainerausschusses gehören:
 - Beratung und Fortschreibung der Schiedsrichterordnung
 - Beratung und Fortschreibung des Schiedsrichterkataloges
 - Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
 - Beratung und Fortschreibung der Lehrordnung
 - Aus- und Fortbildung von Trainern
 - Kontaktpflege zu anderen Organisationen (DBB, RL, LV, LSV)

§ 3 Änderung und Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Lehrordnung für Schiedsrichter und Trainer kann vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Ordnung für Schiedsrichter- und Trainer -

Leistungssportordnung:

Alt / **Neu**

Leistungssportordnung des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (neu erstellt im Mai 2020)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Basketballjugend

- (1) Das Leistungssportressort im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) hat die Aufgabe, unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte, Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports zu erarbeiten.
- (2) Als Teil der Basketballjugend arbeitet das Leistungssportressort selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, LSV und BVSH.

§ 2 Mitglieder des Leistungssportausschusses

- a) Der Ressortleiter als Vorsitzender des Ausschusses
- b) Die Landestrainer (der männlichen & weiblichen Auswahlen)
- c) Die Stützpunkttrainer (der männlich & weiblichen Auswahlen)
- d) Der Referent für Regionalligen und Bundesligen (Jugend & Senioren)
- e) Der Referent Kaderkoordination

Der Ressortleiter, sowie der Referent für Jugendregionalligen und Jugendbundesligen werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten

**Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).**

18. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Die Landes- und Stützpunkttrainer werden berufen und haben kein Stimmrecht.

Scheidet der gewählte Referent im Laufe der Wahlperiode aus oder findet sich kein Kandidat (mit Ausnahme des Ressortleiters Leistungssport) so ist das Leistungssportressort berechtigt, bis zum nächsten Jugendtag einen Ersatz vorzuschlagen, der durch den Vorstand bestätigt wird.

§ 3 Aufgaben im Detail

Der Leistungssportausschuss steuert den gesamten Bereich des Jugendleistungssports in der unmittelbaren Verantwortung des BVSH. Dazu gehören alle Landesauswahlmannschaften, die Stützpunkte sowie die Zusammenarbeit im Team Nord mit den Landesverbänden von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Hierrunter fallen:

- a) Terminplanung der Stützpunkte und Landesauswahlen
- b) Terminkoordination Team Nord
- c) Jugendregionalligen und Jugendbundesligen
- d) Projektplanung
- e) DBB Ausschüsse
- f) Kinderschutz
- g) Etatplanung

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Leistungssportordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(3) Die Bestimmungen zum Jugendtag sind in der BVSH Jugendordnung verankert.

- Ende der Leistungssportordnung -

Begründung:

Finanzordnung:

§ 9 (2): Aufgrund der Strukturreform sollen die Daten hinsichtlich Aus- und Fortbildung zentral in der Geschäftsstelle erfasst werden.

§ 9 (3): Aufgrund der Strukturreform soll die Rechnungserstellung zentral durch die Geschäftsstelle erfolgen.

§§ 13 (3), 15 (2): Redaktionelle Änderung.

Sportorganisation:

§§ 1, 3, 6 (2;3), 10 (1;2), 12 (6), 15 (3), 16, 17 (2), 18 (1;2;3;4), 19 (1;2;5), 20 (1), 23 (4), 24 (4;6;7): Neustrukturierung BVSH.

Jugendordnung:

§§ 3, 4 (1;2;3;4;5;6;7), 5 (1), 6, 7, 8: Neustrukturierung BVSH.

Rechtsordnung:

§ 3: Redaktionelle Änderung, aufgrund der Strukturreform.

§ 4 (3): Änderung aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen seit 2018.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



Ehrenordnung:

§§ 3 (4), 4, 5, 7: Änderung aufgrund der Auflösung der Bezirke.

Schiedsrichterordnung:

§§ 2, 3 (1;2;7), 4, 6 (3;4;5), 8 (2;5), 9, 10 (4;5), 12 (6), 13 (1;2), 15 (3):
Neustrukturierung BVSH.

Lehrordnung:

§§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 18, 19: Neustrukturierung BVSH.

Schiedsrichterkatalog:

§ 10: Neustrukturierung BVSH.

Lehrordnung für Schiedsrichter und Trainer:

§§ 1, 2, 3: Neustrukturierung BVSH.

Leistungssportordnung:

§§ 1, 2, 3, 4: Neustrukturierung BVSH.

Ort, Datum: Husum, 04.03.2020 Name / Unterschrift: Fried Schröder

Stellungnahme Antragskommission

Keine rechtlichen und sachlichen Bedenken.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich
(per E-Mail gs@bvsh.de, oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).